

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0074/22/0018191/0001.V

Münster, den 09.02.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH, Industrieweg 110 in 48155 Münster hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines zentralen Logistikzentrums auf dem Grundstück in 48301 Nottuln (Gemarkung 055017, Flur 58, Flurstück 14, 16, 18, 72, 73) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines neuen Logistikzentrums mit einer Anlage zur Zwischenlagerung und zum Umschlag von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Agrarchemikalien und Agrarhandelsprodukten

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und voraussichtlich im ersten Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der baulichen Maßnahmen Gewässer- und Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf die Immissionssituation im Hinblick auf Luftverunreinigungen.

Mit technischen und organisatorischen Maßnahmen wird das Risiko von Störfällen verhindert und die Auswirkungen begrenzt. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten. Die Lärmemissionen führen zu keinen unzulässigen Auswirkungen. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf ökologisch empfindliche Gebiete aus.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.
Weitere Unterlagen:

- Brandschutzkonzept
- Löschanlagenkonzept
- Immissionsprognose Schallimmissionen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 163 „Logistikzentallager Agravis“
- Unterlage zum Artenschutz
- Explosionsschutzkonzept

- Unterlagen zur AwSV
- Unterlagen zum Antrag gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV
- Sicherheitsbericht
- Gutachten zu § 50 BImSchG/KAS 18/32

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 27.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 8 in 48301 Nottuln, Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Raum 714, Tel.: 02502/942-0
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Tel.: 0251/411-0

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 27.02.2023 bis einschließlich 10.04.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.05.2023 ab 10:00 Uhr im Bürgerzentrum „Schulze Frenkings Hof“, Schulze-Frenkings-Hof 40 in 48301 Nottuln-Appelhülsen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Große Daldrup